

# TYC H E

**Beiträge zur Alten Geschichte  
Papyrologie und Epigraphik**

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer  
Peter Siewert und Ekkehard Weber

**Band 4, 1989**

1989





**Beiträge zur Alten Geschichte,  
Papyrologie und Epigraphik**

# TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte  
Papyrologie und Epigraphik**

**Band 4**

**1989**



**Verlag Adolf Holzhausens Nfg., Wien**

**Herausgegeben von:**

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber

**In Zusammenarbeit mit:**

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

**Redaktion:**

Johann Diethart, Bernhard Palme, Hans Taeuber

**Zuschriften und Manuskripte erbeten an:**

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Eingesandte Manuskripte können nicht zurückgesendet werden. Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden besprochen.

**Auslieferung:**

Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II<sup>2</sup> 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490 und P. Vindob. Barbara 8.

© 1989 by Verlag A. Holzhausens Nfg., Wien

Eigentümer und Verleger: Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Herausgeber: Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Hersteller: Druckerei A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

**ISBN 3-900518-03-3**

Alle Rechte vorbehalten.

## INHALT

Guido Bastianini (Milano) e Claudio Gallazzi (Milano), Ancora sull'epigrafe di Tebtynis (Tafel 1, 2) .....	1
Gheorghe Ceausescu (Bukarest), <i>Vespasianus, princeps in melius mutatus</i> .....	3
Francesca Cenerini (Bologna), Veleia — la dedica pubblica <i>Nymphis et Viribus Augustis</i> (Tafel 3) .....	17
Angelos Chaniotis (Heidelberg), Eine spätantike Inschrift aus dem kretischen Lyttos (Tafel 4) .....	25
Thomas Corsten (Köln), Zur Gründung von Prusa ad Olympon .....	33
Gerhard Dobesch (Wien), Zur Einwanderung der Kelten in Oberitalien. Aus der Geschichte der keltischen Wanderungen im 6. und 5. Jh. v. Chr. ....	35
Jean-Luc Fournet (Strasbourg), Un reçu d'impôt hermapolite (Tafel 5) .....	87
Claudio Gallazzi (Milano) e Guido Bastianini (Milano), Ancora sull'epigrafe di Tebtynis (Tafel 1, 2) .....	1
Lindsay G. H. Hall (Oxford), Remarks on the Law of Ostracism .....	91
Ulrike Horak (Wien), Πινουρίων μουσικός und Βίκτωρ Τάραξ (Tafel 6) .....	101
Julian Krüger (Berlin), Die Badeanlagen von Oxyrhynchos — eine historisch-terminologische Untersuchung .....	109
Bernhard Palme (Wien), Eine Quittung für <i>annona militaris</i> aus dem Hermonthites (Tafel 7) .....	119
Bernhard Palme (Wien), Zu den Unterabteilungen des Quartiers Ἄγοραί in Theben .....	125
Renate Pillinger (Wien), Ein Bischofsgrab mit Psalmzitat in Stara Zagora (Bulgarien)? (Tafel 8, 9) .....	131
Walter Scheidel (Wien), Zur Lohnarbeit bei Columella .....	139
Heikki Solin (Helsinki), Urnen und Inschriften. Erwägungen zu einem neuen Corpus römischer Urnen (Tafel 10–12) .....	147
Gerd Stumpf (München) und Gerhard Thür (München), Sechs Todesurteile und zwei plattierte Hemidrachmen aus Dyme (Tafel 13) .....	171
Gerhard Thür (München) und Gerd Stumpf (München), Sechs Todesurteile und zwei plattierte Hemidrachmen aus Dyme (Tafel 13) .....	171
John Whitehorne (University of Queensland), Papyri from the Michigan Collection (Tafel 14 – 16) .....	185
Gerhard Wirth (Bonn), Alexander, Kassander und andere Zeitgenossen. Erwägungen zum Problem ihrer Selbstdarstellung .....	193
Józef Wolski (Krakau), Die gesellschaftliche und politische Stellung der großen parthischen Familien .....	221

Klaas A. Worp (Santpoort), <i>Kaisertitulaturen in Papyri aus dem Zeitalter Diokletians</i> .....	229
Bemerkungen zu Papyri II (Korr. Tyche 21–27) .....	233
<b>Buchbesprechungen</b>	
Luciana Aigner Foresti: P. Liverani, <i>Municipium Augustum Veiens</i> , Roma 1987	239
Luciana Aigner Foresti: A. Bosio, A. Pugnetti, <i>Le tombe di Cerveteri</i> , Modena 1986 .....	240
Luciana Aigner Foresti: M. Bonghi Jovino, <i>Gli Etruschi di Tarquinia</i> , Modena 1986 .....	240
Luciana Aigner Foresti: <i>Tarquinia, scavi e prospettive</i> , Milano 1987 .....	243
Luciana Aigner Foresti: F. Buranelli, <i>La tomba François di Vulci</i> , Roma 1987	244
Gerhard Dobesch: Michael Wörrle, <i>Stadt und Fest im kaiserzeitlichen Kleinasien</i> , München 1988 .....	245
Gerhard Dobesch: Nadia Berti, <i>La guerra di Cesare contro Pompeo</i> , Milano 1988 .....	246
Gerhard Dobesch: Raphaela Drexhage, <i>Untersuchungen zum römischen Osthandel</i> , Bonn 1988 .....	247
Gerhard Dobesch: Pierre Cabanes, <i>Les illyriens de Bardylis à Genthios (IV<sup>e</sup> – II<sup>e</sup> siècles a. J.-C.)</i> , Paris 1988 .....	247
Gerhard Dobesch: Ursula Ortmann, <i>Cicero, Brutus und Octavian — Republikaner und Caesarianer</i> , Bonn 1988 .....	247
Gerhard Dobesch: Bernhard Goldmann, <i>Einheitlichkeit und Eigenständigkeit der Historia Romana des Appian</i> , Hildesheim, Zürich, New York 1988 .....	248
Gerhard Dobesch: Jochen Bleicken, <i>Geschichte der römischen Republik</i> , 3., überarb. Aufl., München 1988 .....	249
Gerhard Dobesch: Werner Dahlheim, <i>Geschichte der römischen Kaiserzeit</i> , 2., überarb. Aufl., München 1989 .....	249
Gerhard Dobesch: Karl Dietrich Bracher, <i>Verfall und Fortschritt im Denken der frühen römischen Kaiserzeit</i> , Wien, Köln, Graz 1987 .....	250
Gerhard Dobesch: <i>Studien zur römischen Wirtschaftsgesetzgebung. Die Lebensmittelversorgung</i> , Stuttgart 1988 .....	250
Gerhard Dobesch: Dorit Schön, <i>Orientalische Kulte im römischen Österreich</i> , Wien, Köln, Graz 1988 .....	251
Gerhard Dobesch: Csanád Bálint, <i>Die Archäologie der Steppe</i> , Wien, Köln 1989	252
Gerhard Dobesch: <i>I Cristiani e l'Impero nel IV secolo. Colloquio sul Cristianesimo nel mondo antico</i> , Macerata 1988 .....	252
Johannes Kramer: E. Trapp, J. Diethart, G. Fatouros, A. Steiner, W. Hörandner, <i>Studien zur byzantinischen Lexikographie</i> , Wien 1988 .....	253
Indices: Johannes Diethart .....	257

BERNHARD PALME  
Eine Quittung für *annona militaris*  
aus dem Hermonthites

(Tafel 7)

Das hier erstmals edierte Ostrakon enthält eine von einem ἀπαιτητής (Steuereintreiber) für zwei Steuerzahler ausgestellte Quittung über Naturalzahlungen für die *annona militaris*. Von besonderem Interesse ist ein addendum onomasticis, die Erwähnung eines selten bezeugten Dorfes und der Hinweis auf einen Großgrundbesitzer in Zusammenhang mit der Steuererhebung.

O.Vindob. Barbara I

14,2 × 11,6 cm

4. Jh. n. Chr.

Das beträchtlich gekrümmte Ostrakon aus dunkelrotem, grobkörnigem Ton ist bis auf einen minimalen Verlust an der linken oberen Ecke vollständig. An einigen Stellen sind von der Oberfläche kleine runde Tonplättchen abgesplittert, wodurch z. B. in Z. 2 in Ἄρτεμισίου, in Z. 5 in ἔσχον und in Z. 8 nach ἀρτάβας der Text geringfügig beschädigt wurde. Vor allem in der unteren Hälfte sind die Rillen so ausgeprägt, daß sie die Beschriftung sichtlich erschwert haben. An mehreren Stellen ist die schwarze Tinte zerronnen, z. B. bei κριθῆς in Z. 9, bei ἀχύρου in Z. 10 sowie bei Ἄπολ( ) und Κυρίλλου in Z. 11. Das Schriftfeld ist gut in die Mitte der Scherbe plaziert, nur rechts wird in Z.1, 5 und 10 bis dicht an den Rand geschrieben. Die Innenseite der Scherbe ist unbeschrieben.

- |    |   |
|----|---|
| 1  | Ἄπολλώνιος ἀπαιτητῆ <ς> κρι <θ> ὄων   |
| 2  | Παμῖνις υἱὸς Ἄρτεμ[ισ]ίου καὶ   |
| 3  | Κήρυρβος Νικαίου ἀπὸ Ἰσιδίου ὄρους  |
| 4  | χαίρειν.  |
| 5  | Ἔσχον ἀπ' ὑμῶν τέως ὑπὲρ τροφ(ῶν)   |
| 6  | ιεS// ἰνδικτ(ίωνος) ἄχρι τῆς τοῦ  |
| 7  | γεούχου συνάρσ(εως) σίτου εἰδίας  |
| 8  | ἀρτάβας δεκαπέντε ἥμισυ   |
| 9  | κριθῆς ἀρτάβην μίαν διμοιρον  |
| 10 | γ(ίνονται) σ(ίτου) (ἀρτάβαι) ιεL κ(ριθῆς) (ἀρτάβη) α γ ἀχύρου<br>(ἀρτάβη) μίαν. |
| 11 | Ἄπολ(λώνιος) δι' ἔμοϋ . . . . . ου  |
| 12 | σεση(μείωμαι).  |

1. απαιτητη Ostr., κριων Ostr. 2. Παμῖνι υἱὸς 3. Κηρύρβω 5. τροφφ/ Ostr., ἀφ' ὑμῶν 7. ἰδίας 10. μία

„Apollonios, Apaitetes für Gerste, grüßt Paminis, den Sohn des Artemisios, und Keryrbos, den Sohn des Nikaios, aus Isidiou Oros. Ich habe von Euch bisher für die

Verpflegung der 15. Indiktion bis zur Rechnungsübersicht des Grundherrn erhalten: fünfzehn einhalb ‚eigene‘ Artaben Getreide, ein zwei Drittel Artaben Gerste; das macht  $15\frac{1}{2}$  Artaben Getreide,  $1\frac{2}{3}$  Artaben Gerste, eine Artabe Spreu. Apollonios durch mich, . . . , ich habe unterzeichnet.“

Die Herkunft des Ostrakons aus dem Hermonthites (am linken Nilufer, etwa auf der Höhe von Theben) ergibt sich aus der Erwähnung von Ἰσίδιου ὄρος in Z. 3 (s. u. Komm. z. Z.). Einen Anhaltspunkt für die Datierung bietet die in Z. 6 erwähnte 15. Indiktion. R. S. Bagnall, K. A. Worp, *The Chronological Systems of Byzantine Egypt*, Zutphen 1978, 1–8; 73 haben nachgewiesen, daß der erste 15-jährige Indiktionszyklus 314 n. Chr. begann, wobei das Jahr 312/313 n. Chr. als das erste des Zyklus gerechnet wurde. Das vorliegende Ostrakon kann daher nicht vor 326/327 n. Chr. geschrieben worden sein. Andererseits weisen die in Z. 7/8 erwähnten ἴδια ἀράβια auf ein Entstehungsdatum vor 415 n. Chr. (s. u. Komm. zu Z. 7f.). Für die Datierung in das 4. Jh. n. Chr. sprechen auch — mit der bei Ostraka gebotenen vorsichtigen Argumentation — paläographische Erwägungen: die Schrift scheint den aus dem 4. Jh. n. Chr. stammenden Ostraka O.Leid. 354, O.Ashm. Shelton 43 und 197 ähnlich.

Die Quittung ist in der geläufigen Form eines fingierten Briefes gehalten, den der Erhebungsbeamte an den Steuerzahler adressiert, vgl. U. Wilcken, *Griechische Ostraka I*, Leipzig, Berlin 1899, 80–87 und R. Bogaert, *Reçus d'impôts thebains*, CdE 55 (1980) 305. Dieses Formular, das dem sogenannten „subjektiven Quittungstypus“ angehört, verwenden die ἀπαιτηταί im Bereich von Theben bereits seit dem 2. Jh. n. Chr., vgl. WO II 1061 (140 n. Chr.); 973 (190 n. Chr.), O.Leid. 266 (193 n. Chr.), O.Ashm. 68 (194 n. Chr.). Vergleichsbeispiele mit sehr ähnlichem Formular aus dem 4. Jh. n. Chr. sind P.Cair. Isid. 60 (319 n. Chr.) und P.NYU 3 (336/337 n. Chr.).

Charakteristisch für ἀπαιτηταί-Quittungen vom 2. bis zum 4. Jh. ist auch die Aoristform ἔσχον bzw. ἔσχομεν, durch die der Erhalt der Steuersumme ausgedrückt wird. Am Ende der Quittung steht — wie so oft bei diesem Urkundentypus — eine Gegenzeichnung. Ursprünglich war dies ein Akt kollegialer Kontrolle, wurde aber seit spätestens der Mitte des 2. Jh. n. Chr. auch von dem Beamten, der den Text geschrieben hatte, selbst vorgenommen — wie auch im vorliegenden Fall, in dem gar kein Amtskollege genannt wird.

Ausgestellt ist die Quittung von einem ἀπαιτητής, einem von vielen Steuererhebungsbeamten, die diese Funktion als Liturgie, also als zwangsweise für den Staat auszuführenden Dienst, ausübten. Der Dienst als Steuererheber war ein *munus mixtum*, d. h. es wurden sowohl die Arbeitskraft als auch (im Haftungsfall) das Privatvermögen des Liturgen in Anspruch genommen, weshalb der Staat aus Sorge um seine finanzielle Absicherung seit dem 3. Jh. n. Chr. die Kandidaten vorwiegend aus dem Buleutenstand, also der höchsten sozialen und wirtschaftlichen Schicht der Städte, rekrutierte. Vielfach hatten die nominierten Liturgen aus naheliegenden Gründen wenig Interesse, ihrer Verpflichtung als Steuereintreiber persönlich nachzukommen, und so war es in römischer ebenso wie — verstärkt — in frühbyzantinischer Zeit keineswegs ungebräuchlich, einen Stellvertreter zu bestellen, der die lästige Arbeit gegen Entgelt übernahm. Auch im Ostrakon Vindob. Barbara I hat Apollonios, der ἀπαιτητής, einen Stellvertreter, wie aus dem Ausdruck δι' ἐμοῦ . . . in der Gegenzeichnung (Z. 11) ersichtlich ist. In diesem wie in allen vergleichbaren

Fällen liegt direkte Stellvertretung (συστασις) vor, was bedeutet, daß der Vertretene (der Liturge) für die Geschäftsführung seines bevollmächtigten Stellvertreters haftete, vgl. dazu L. Wenger, *Die Stellvertretung im Rechte der Papyri*, Leipzig 1906, 9–13.

War schon im 3. Jh. n. Chr. neben fallweisen Erledigungen für die Bule der Metropolis die Einforderung der *annona militaris* eine Hauptaufgabe der ἀπαιτηταί, so scheinen sie im 4. Jh. n. Chr. fast ausschließlich dafür tätig gewesen zu sein, vgl. J. Lallemand, *L'administration civile de l'Égypte de l'avènement de Dioclétien à la création du diocèse* (284–382), Bruxelles 1964, 207–211 und B. Palme, *Das Amt des ἀπαιτητής*, Wien 1989, Kap. II 4 (MPER NS XX). So ist allein die Tatsache, daß ein ἀπαιτητής diese Quittung ausstellt, ein Hinweis auf die *annona* als Zweckbestimmung der Zahlung. Es ist aber nicht der einzige: Der ἀπαιτητής führt als Zuständigkeit κριθῶν (s. u. Komm. zu Z. 1) an, und κριθή sowie ἄχυρον (Z. 10) sind neben σῖτος (Z. 7) auch die Zahlungsmittel. Die beiden zuerst genannten sind geradezu typisch für die *annona*, man vergleiche z. B. die Situation in P.Panop. Beatty I (297/298 n. Chr.), aus der die gesamte Organisation der *annona*-Erhebung eines Gaues ablesbar ist: In jeder Toparchie gibt es neben den ἀπαιτηταί für Fleisch, Wein etc. auch ἀπαιτηταί für κριθή und ἄχυρον, vgl. die Tabelle in P.Panop. Beatty S. 124. Ein Hinweis auf die *annona* ist schließlich auch im Zahlungsgrund Z. 5 gegeben, welcher ὑπὲρ τροφῶν lautet, nicht τροφῆς, das auch eine Übersetzung „für den Lohn“ (sc. des ἀπαιτητής) zuließe. Wegen des Plurals ist klar, daß „für die Verpflegung“, also ὑπὲρ τροφῶν sc. στρατιωτῶν, ausgedrückt werden sollte. Aus der zahlreichen Literatur zur *annona* seien nur hervorgehoben: A. Segrè, *Essays in Byzantine Economic History I. The annona civica and the annona militaris*, Byzantion 16 (1942–1943) 393–444; A. C. Johnson, L. C. West, *Byzantine Egypt: Economic Studies*, Princeton 1949, 218–229.

Von besonderem Interesse, weil in Quittungen dieser Art selten, ist die Nennung der „Rechnungsübersicht des Grundherrn“, σύναρσις (Z. 6/7), zur Bezeichnung des Zeitraumes, den die geleistete Teilzahlung abdeckt. Auch wenn uns in Unkenntnis des Zusammenhanges die konkrete Bedeutung dieser Notiz für die Steuerzahlung verborgen bleibt, ist alleine der Umstand bezeichnend genug, daß die staatliche Steuereintreibung auf die Abrechnung eines privaten Grundbesitzers Rücksicht nimmt. Dazu kommt, daß in ἴδιαι ἀρτάβαι (Z. 7/8), also wohl nach dem Maß des Grundherrn gemessen, gezahlt wird. Immerhin behält sich der ἀπαιτητής durch diesen Vermerk eine Überprüfung nach seinem, d. h. dem staatlichen Artabenmaß (wohl vor der endgültigen Entlastung des Steuerzahlers bei der letzten Teilzahlung) vor. Dies wiederum ist ein Indiz dafür, daß die Quittung vor dem Gesetz C. Th. XI 24, 6 vom 3. 12. 415 n. Chr. ausgestellt wurde, denn durch dieses Gesetz wurden die *patroni* auch de iure zu den *possessores* (γεοῦχοι) des Landes jener Bauern, die sich bisher unter ihr *patrocinium* gestellt hatten, vgl. M. Gelzer, *Studien zur byzantinischen Verwaltung Ägyptens*, Leipzig 1909, 72–77. Damit übernahmen die *possessores* auch die Steuereintreibung von „ihren“ Bauern; ab nun hafteten sie, nicht mehr der einzelne Bauer, dem Staat für die Ablieferung des vorgeschriebenen Steueraufkommens. Somit wäre es nach 415 n. Chr. überflüssig, hervorzuheben, daß die Naturalien mit dem „eigenen Artabenmaß“ gemessen wurden, denn das war ab dem Zeitpunkt der Erhebung durch die Großgrundbesitzer selbstverständlich. Erst bei der Ablieferung des gesamten Steueraufkommens durch den Grundherrn an den Staat, um die es hier schon wegen der geringen Mengen nicht gehen kann, wurde ein Vergleich der Maßeinheiten erforderlich.

So spiegelt sich selbst in dieser knapp formulierten Steuerquittung die für das 4. Jh. n. Chr. — und vor allem für dessen zweite Hälfte — charakteristische Ausweitung des Großgrundbesitzes und das allmähliche Übergreifen der Grundherrn auf Belange wider, die bis dahin dem Staat und seinen Funktionären vorbehalten waren.

1. ἀπατητη: Das Schluß-Sigma fehlt; das erste Tau hat die gespaltene Form, das zweite dagegen die unziale.

Am Zeilenende steht als Bezeichnung des Zuständigkeitsbereiches κριῶν. Dies ist jedoch kaum als κριῶν (von κριός), „Widder“, aufzufassen, denn ein solcher Amtsbereich existierte nie. Da auch κρεῶν, „Fleisch“, aus sprachlichen Gründen kaum in Frage kommt, kann nur κρι <θ> ὠν gemeint sein, mit dem auch die Artabe als Maßeinheit übereinstimmt. κριθή ist das Zahlungsmittel in Z. 9. ἀπατηται κριθῆς treten in P.Panop. Beatty 1, 288; 311; 326; 328 und öfter (297/298 n. Chr.) auf.

2. Παμίτις. Das π hat einen Anstrich zur Querhaste, der Tau vortäuschen könnte. Der Name ist in der Thebais häufig, vgl. den Index O.Bodl. III S. 94.

Ἄρτεμισίου: Das ε ist nicht eindeutig; es scheint sehr in die Breite gezogen zu sein, wie z. B. auch das ε in ἐμοῦ, Z. 11. Zwischen μ und dem zweiten ι ist ein Stück der Oberfläche abgesprungen, wodurch das erste ι und das σ verloren gingen. Ἄρτεμισίος ist der einzige von F. Dornseiff, B. Hansen, *Rückläufiges Wörterbuch der griechischen Eigennamen*, Berlin 1957, 218 verzeichnete Name, der mit Apr- beginnt und auf -σίος bzw. -ίας endet; F. Preisigke, *Namenbuch*, Heidelberg 1922 und D. Foraboschi, *Onomasticon alterum*, Milano 1967 verzeichnen nur SB III 6584 (4./5. Jh. n. Chr.) als so späten Beleg für den in hellenistischer Zeit häufigen Namen Artemisios. Es ist bemerkenswert, daß der Steuerzahler einen typisch ägyptischen, sein Vater aber einen geradezu klassischen griechischen Namen trägt.

3. Κήρυρβος: Nicht auszuschließen ist auch Κάρυρβος. Die Kalamosführung ist nicht ganz einsichtig: sie gibt den Eindruck, der Schreiber wäre nach dem groß geformten κ gleich zu ρ gefahren und hätte das η (oder α) nachträglich zwischen diese beiden Buchstaben gesetzt. Als vorletzter Buchstabe ist auch α nicht unmöglich, aber wegen der Rundung der Schriftspur weniger wahrscheinlich. In beiden Lesevarianten ist der Name ein addendum onomasticis. Einen ähnlich klingenden Namen, Κύρηβος, hat ein in Xenophon, *Mem.* 2, 7, 6 genannter ἀρτοποιός, vgl. F. Bechtel, *Die einstämmigen männlichen Personennamen des Griechischen, die aus Spitznamen hervorgegangen sind*, Berlin 1898, 72. Eine Verdrehung der Vokale wäre durch den Jotazismus leicht zu erklären, allerdings verbietet das Fehlen des zweiten ρ, beide Namen in direkte Verbindung zu bringen.

Ἰσιδίου ὄρου: Calderini, Daris, *Dizionario* III 37 verzeichnen nur drei Belege für diesen Ort. Aus P.Lips. 97 geht hervor, daß Ἰσιδίου ὄρου eine κόμη im Territorium von Hermonthis war.

5. ἔσχον ἀπ' ὁμών ist eine Abweichung von der gängigen, formelhaften Wendung ἔσχον παρ' ὁμών, die auch im 4. Jh. n. Chr. noch häufig vorkommt (z. B. in P.Cair. Isid. 59 [318 n. Chr.]; 60 [319 n. Chr.] und öfter in diesem Archiv; P.NYU 3 [336/337 n. Chr.], O.Strasb. 462 [4./5. Jh. n. Chr.], wenngleich daneben immer häufiger ἐσχήκαμεν gesagt wird, z. B. P.Charite 15, 35–41 [329 oder 344 n. Chr.], O.Strasb. 461; 462; 464 (alle 4./5. Jh. n. Chr.).

ὅπερ τροφῶν. Der Plural wird in der Kürzung wie üblich durch Reduplikation des zuletzt geschriebenen Buchstabens ausgedrückt.

6. ιε s// ἰνδικτιῶνος: Das Zeichen s// ist, wenn ἰνδικτιῶν folgt, nicht als (ἐτος) aufzulösen, sondern als Zahlmarkierung, vgl. Bagnall, Worp, *Chronological Systems* (a. a. O.) 2. Beispiele für die Verwendung des Zeichens sind zahlreich, z. B. P.Cair. Isid. 60 (319 n. Chr.) und öfter in diesem Archiv, P.Oslo III 119, 3; 9 (319 n. Chr.); SB XIV 12210 (322 n. Chr.).

6–7. ἄχρι ... συνάρσεως ist eine Wendung, die z. B. auch in SB XVI 12566, 3; 16f. (um 300 n. Chr.) auftritt, wo ebenfalls ein ἀπατητητής die Zahlung empfängt. Vgl. weiters P.Oxy. XVII 2143, 3 (293 n. Chr.). Voll ausgeschrieben lautet sie ἄχρι λόγου συνάρσεως, vgl. WO II 1135, 5 (214 n. Chr.), P.Leipzig 97 XIII 8 (338 n. Chr., Hermonthis).

7. σῆτος ist bisher für das 4. Jh. n. Chr. nicht als Aufgabenbereich der ἀπατηται bezeugt, vgl. aber πυρός in P.Merton II 88 IV 5 (298 n. Chr.) und P.Cair. Isid. 61 (323 n. Chr.).

εἰδίας: I. ἰδίας: Bemerkenswert ist die Epsilon-Jota-Ligatur, in der Epsilon auf seine untere Hälfte reduziert ist, vgl. aber auch die Form des ε in ἐμοῦ, Z. 11. Zur Schreibung von εἰ für ι s. F. T. Gignac, *A Grammar of the Greek Papyri of the Roman and Byzantine Periods* I, Milano 1976, 188–191. Privatmaße von Großgrundbesitzern begegnen beispielsweise auch in CPR I 43, 7 (3. Jh. n. Chr.; BL I 118): μέτρο σοῦ τοῦ γεούχου, und

SPP I S. 33 (328 n. Chr.): μέτρον τῆς οὐσίας. Eine Zusammenstellung von privaten Maßeinheiten gibt F. Preisigke, *Wörterbuch* III Abschn. 18 s. v.

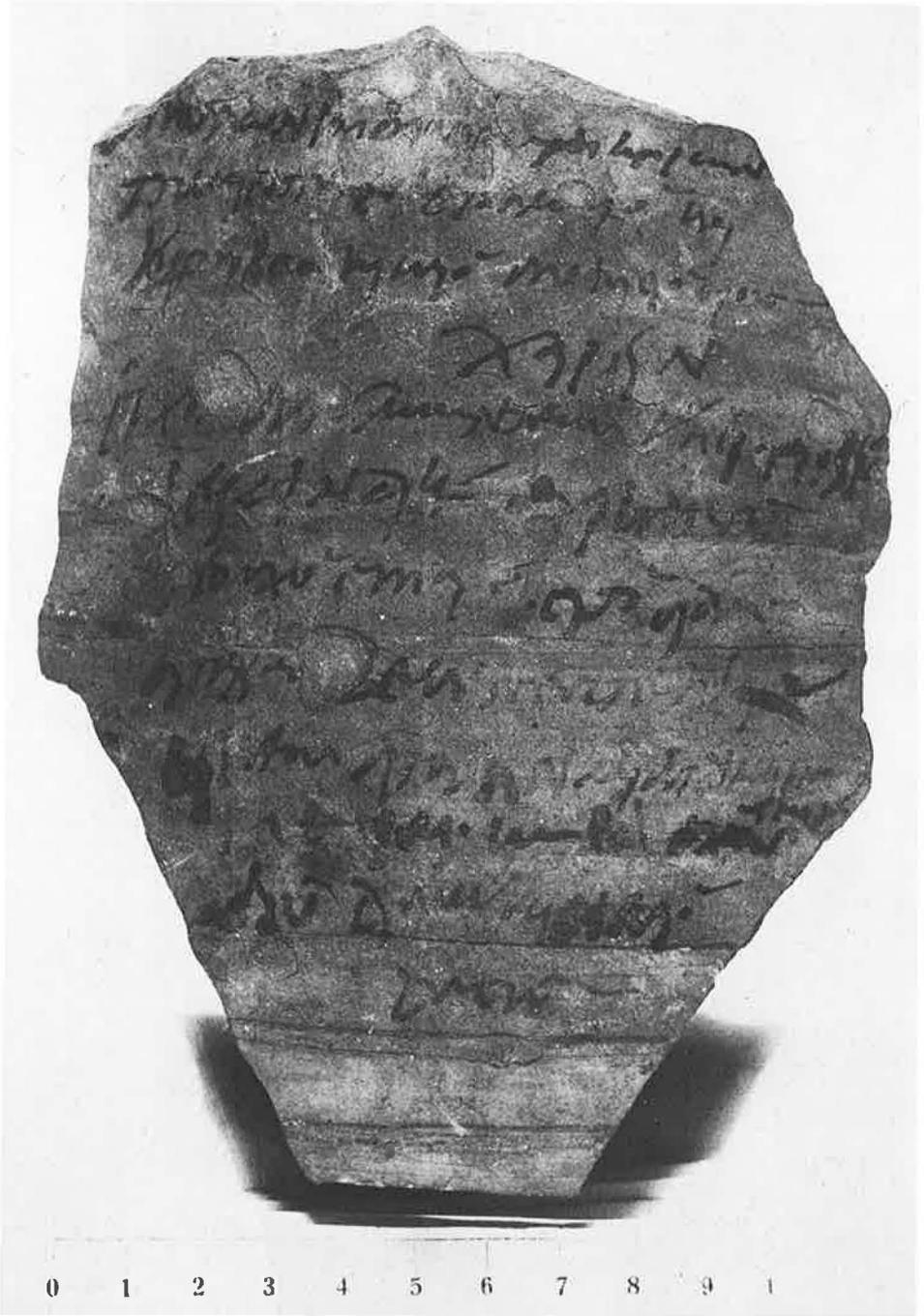
8. ἦμισον: μ ist sehr unsicher zu erkennen, es scheint mit einer ausgeprägten Oberlänge zu beginnen.

10. ἀχύρου ἀρτάβη μία scheint nur in der γίνεται-Formel auf, nicht aber in Z. 7–9, es wurde also nachträglich hinzugefügt, wobei aus Platzmangel die beiden letzten Wörter über der Zeile zu stehen kommen.

11. Die Lesung des Namens am Zeilenende ist durch zerronnene Tinte in der Wortmitte erschwert. Sicher ist nur die Endung -ου. Plausibel erscheint die von K. A. Worp beigebrachte Lesung Νιγγάρου, wobei der Duktus am Wortbeginn ähnlich dem in Νικαίου (Z. 3) wäre und die αρ-Ligatur eine Parallele in ἀρτάβας (Z. 8) hätte. Faßt man die Schriftspur, die den Eindruck eines großen μ in Unziale gibt, als λλ auf, wäre auch Κυρρίλλου nicht auszuschließen; faßt man sie als ππ auf, wäre auch Πιλίππου (für Φιλίππου) nicht unmöglich.

Kommission für Antike Rechtsgeschichte  
Österreichische Akademie der Wissenschaften  
Postgasse 7–9  
1010 Wien

Bernhard Palme



Palme